



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.12.2020
– Auszug aus Drucksache 18/11870 –**

**Frage Nummer 63
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Ulrich Singer (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, wie legt sie § 36 Abs. 10 Nr. 1b Infektionsschutzgesetz (IfSG) aus und plant sie nach § 36 Abs. 10 Nr. 1b IfSG künftig eine sogenannte „Impfdokumentation“ für Reiserückkehrer aus Risikogebieten in Bayern einzuführen und ist angedacht in Zukunft durch eine sogenannte „Impfdokumentation“ nach § 36 Abs. 10 Nr. 1b IfSG eine Quarantäne nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet nach Bayern auszusetzen?
---	---

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die zitierte Verordnungsermächtigung in § 36 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b IfSG ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Der Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung ist insofern nicht eröffnet. Der Staatsregierung liegen keine Informationen vor, in welcher Weise die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen wird.